

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 08.12.2010 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 11.12.2013 (in Kraft seit 01.01.2014)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010, S. 41), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 11/2009, S. 191), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfsburg und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten; für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Gestattung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

(3) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 2 aufgeführte Leistung ist der antragstellende Gewerbetreibende.

§ 3

(1) Die Benutzungsgebührenschild, die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten, für die Rasenpflege von Grabstätten ohne Kennzeichnung und die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührenschild für die Rasenpflege der Grabstätte nach **vorzeitiger** Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührenschild entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, entsteht die Benutzungsgebührenschild mit Durchführung der Einebnung.

Die Gebührenschild für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(2) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Hiervon abweichend werden die Verwaltungsgebühren nach § 1 Abs. 2 bereits zeitgleich mit ihrem Entstehen fällig.

(4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl 1982, S. 139), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394).

§ 4

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 13.12.2006 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, den 13.12.2010

Prof. Rolf Schnellecke
Oberbürgermeister

Satzung	vom 08.12.2010	veröffentlicht	17.12.2010	in Kraft 01.01.2011
1. Nachtrag	vom 19.12.2012	veröffentlicht	21.12.2012	in Kraft 01.01.2013
2. Nachtrag	vom 11.12.2013	veröffentlicht	13.12.2013	in Kraft 01.01.2014

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 08.12.2010 2010 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 (in Kraft seit 01.01.2014)

I. Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sargbestattungen

1.1 gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			
Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Nordfriedhof	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Südfriedhof	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Almke	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Barnstorf	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Hattorf	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Hehlingen (Alter Teil)	Die Grabart wird auf diesem Friedhofsteil nicht angeboten		
Hehlingen (Neuer Teil)	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Heiligendorf	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Kästorf	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Mörse	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Neuhaus	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Nordsteimke (Alter Teil)	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Reislingen	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Sandkamp	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Sülfeld	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Velstove	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Vorsfelde	15 Jahre	443,10 €	29,54 €
Wendschott	15 Jahre	443,10 €	29,54 €

1.2 gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Südfriedhof	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Almke	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €

Barnstorf	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Hattorf	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Hehlingen (Alter Teil)	Die Grabart wird auf diesem Friedhofsteil nicht angeboten		
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Kästorf	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Mörse	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Neuhaus	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Nordsteimke (Alter Teil)	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Reislingen	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Sandkamp	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Sülfeld	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Velstove	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Vorsfelde	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €
Wendschott	25 Jahre	1.013,00 €	40,52 €

1.3 Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Südfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €

1.4 Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €

1.5 Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Südfriedhof	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €

Almke	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Barnstorf	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Ehmen (Mörser Straße)	Die Grabart wird auf diesem Friedhof nicht angeboten		
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Hattorf	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Kästorf	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Mörse	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Neuhaus	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Nordsteimke	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Reislingen	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Sandkamp	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Sülfeld	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Velstove	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Vorsfelde	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €
Wendschott	25 Jahre	1.202,00 €	48,08 €

2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

2.1 Wahlgrabstätten I ein- und mehrstellig – je Stelle –			
Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Südfriedhof	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Almke	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Barnstorf	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Ehmen (Mörser Straße)	40 Jahre	2.211,30 €	49,14 €
Ehmen (Dammstraße *)	40 Jahre	2.211,30 €	49,14 €
*) Der Friedhof steht unter Denkmalschutz.. Neue Grabstätten werden nicht angeboten. Die Gebühr ist entsprechend der Anzahl der Jahre für Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.			
Fallersleben	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Hattorf	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Hehlingen (Alter Teil)	40 Jahre	2.211,30 €	49,14 €
Hehlingen (Neuer Teil)	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Heiligendorf	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Kästorf	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €

Mörse	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Neuhaus	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Nordsteimke (Alter Teil)	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Reislingen	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Sandkamp	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Sülfeld	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Vorsfelde	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Velstove	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €
Wendschott	25 Jahre	1.474,20 €	49,14 €

2.2 Wahlgrabstätten II ein- und mehrstellig – je Stelle –

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	3.100,80 €	103,36 €
Nordfriedhof	25 Jahre	3.100,80 €	103,36 €

2.3 Wahlgrabstätten I mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	1.822,80 €	60,76 €
Nordfriedhof	25 Jahre	1.822,80 €	60,76 €
Südfriedhof	25 Jahre	1.822,80 €	60,76 €

2.4 Wahlgrabstätten II mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	25 Jahre	2.916,00 €	97,20 €
Nordfriedhof	25 Jahre	2.916,00 €	97,20 €

3. Urnenreihengrabstätten

3.1 Gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Nordfriedhof	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Südfriedhof	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Almke	20 Jahre	564,49 €	28,22 €

Barnstorf	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Hattorf	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Hehlingen (Alter Teil)	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Hehlingen (Neuer Teil)	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Heiligendorf	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Kästorf	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Mörse	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Neuhaus	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Nordsteimke (Alter Teil)	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Reislingen	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Sandkamp	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Sülfeld	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Velstove	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Vorsfelde	20 Jahre	564,49 €	28,22 €
Wendschott	20 Jahre	564,49 €	28,22 €

3.2 Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Nordfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Südfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €

3.3 Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Nordfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Südfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Almke	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Barnstorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	650,09 €	32,50 €

Hattorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Hehlingen	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Heiligendorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Kästorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Mörse	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Neuhaus	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Nordsteimke	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Reislingen	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Sandkamp	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Sülfeld	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Velstove	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Vorsfelde	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Wendschott	20 Jahre	650,09 €	32,50 €

3.4 Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Ruhezeit	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Nordfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Südfriedhof	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Almke	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Barnstorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Ehmen (Dammstraße)	Der Friedhof Ehmen (Dammstraße) steht unter Denkmalschutz. Neue Grabstätten werden nicht mehr eingerichtet.		
Fallersleben	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Hattorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Hehlingen	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Heiligendorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Kästorf	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Mörse	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Neuhaus	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Nordsteimke	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Reislingen	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Sandkamp	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Sülfeld	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Velstove	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Vorsfelde	20 Jahre	650,09 €	32,50 €
Wendschott	20 Jahre	650,09 €	32,50 €

4. Urnenwahlgrabstätten

4.1 Urnenwahlgrabstätten I – je Stelle –

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Nordfriedhof	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Südfriedhof	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Almke	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Barnstorf	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Ehmen (Mörser Straße)	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Ehmen (Dammstraße *)	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
*) Der Friedhof steht unter Denkmalschutz.. Neue Grabstätten werden nicht angeboten. Die Gebühr ist entsprechend der Anzahl der Jahre für Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.			
Fallersleben	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Hattorf	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Hehlingen (Alter Teil)	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Hehlingen (Neuer Teil)	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Heiligendorf	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Kästorf	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Mörse	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Neuhaus	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Nordsteimke (Alter Teil)	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Nordsteimke (Neuer Teil)	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Reislingen	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Sandkamp	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Sülfeld	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Velstove	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Vorsfelde	20 Jahre	853,00 €	34,12 €
Wendschott	20 Jahre	853,00 €	34,12 €

4.2 Urnenwahlgrabstätten II

Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.367,00 €	54,68 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.367,00 €	54,68 €

4.3 Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal			
Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.367,00 €	54,68 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.367,00 €	54,68 €

4.4 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen			
Friedhof	Ruhezeit gem. Friedhofssatzung	Gebühr für gesamte Nutzungszeit (Ruhezeit zzgl. 5 Jahre)	Gebühr jährlich
Waldfriedhof	20 Jahre	1.560,00 €	62,40 €
Nordfriedhof	20 Jahre	1.560,00 €	62,40 €

II. Verlängerung und Aufgabe des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der Grabstätte entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung zu zahlen.

Bei der Aufgabe des Nutzungsrechtes kann – nach Maßgabe der Friedhofssatzung für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen in ihrer jeweils geltenden Fassung – die Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungszeit erstattet werden.

III. Einebnungen

Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben **je Stelle** für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | gekennzeichnete Reihengrabstätten | 93,10 € |
| b) | Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal und Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein | 68,60 € |
| c) | Sargwahlgrabstätten je Stelle | 151,20 € |
| d) | gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten | 55,70 € |
| e) | Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal und Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein | 39,40 € |
| g) | Urnenwahlgrabstätten I und II | 90,60 € |
| h) | Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen | 28,20 € |

Als Ersterwerb gilt auch ein Vorauserwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten.

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung zu entrichten.

IV. Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein

Die Gebühren werden **zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben** für

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung | 1.740,00 € |
| b) | Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung | 486,00 € |

c)	Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	1.880,00 €
d)	Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein	514,00 €

V. Rasenpflege sonstige Grabstätten

Für die Rasenpflege von sonstigen Sarg- und Urnengrabstätten werden nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben **je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes:**

a)	Sarggrabstätten je Jahr und Stelle	69,60 €
b)	Urnengrabstätten je Jahr und Stelle	24,30 €

Die Gebühr für den entsprechenden Pflegezeitraum ist nach Durchführung der Einebnung in einer Summe für den gesamten Pflegezeitraum zu entrichten.

VI. Ausheben und Verfüllen der Gräber

a)	Sargbestattungen - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	148,28 €
b)	gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	347,81 €
c)	Sargbestattungen in sonstigen Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten I und II – je Stelle – sofern nicht Tarif nach Buchstabe a) und b) oder d) bis g) anzuwenden ist – (auch Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein)	351,53 €
d)	Folgebestattungen bei Wahlgrabstätten I und II	527,30 €
e)	Tiefenbestattungen (Erstbelegungen) Wahlgrab I	403,54 €
f)	Tiefenbestattungen (Erstbelegungen) Wahlgrab II	455,00 €
g)	Tiefenbestattungen (Folgebestattungen) Wahlgrab I und II	397,00 €
h)	Beisetzung von Urnen	53,00 €

VII. Aufhügelung von Grabstätten

a)	Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal, Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung, Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	132,59 €
b)	Sonstige Sarggrabstätten bei denen kein Plattenband vorhanden ist	132,59 €
c)	Aufhügelung von sonstigen Urnengrabstätten (außer Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal, Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen, Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein)	54,71 €

VIII. Herrichtung von Pflanzbeeten mit Plattenumrandung; Herrichtung/Erstanlage beim Ersterwerb; Grabausstattung (einheitliches Denkmal, zentraler Gedenkstein).

Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- oder Hinzuerwerb einer Grabstätte

a)	Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	392,25 €
b)	Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung	23,62 €
c)	sonstige gekennzeichnete Sarggrabstätten je Stelle	192,72 €
d)	gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	93,00 €
e)	Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal	350,12 €

f)	Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung	23,62 €
g)	Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal	265,62 €
h)	Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	43,71 €
i)	Urnenwahlgrabstätten I und II	115,98 €
j)	Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung	152,50 €
k)	Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal	222,00 €
l)	Kissensteine für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	440,00 €
m)	Schriftplatten für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	152,50 €

IX. Ausgrabungen und Umbettungen

a)	Anträge auf Umbettung von Urnen außerhalb städtischer Friedhöfe	27,60 €
b).	Anträge auf Umbettung von Särgen außerhalb städtischer Friedhöfe	23,80 €
c)	Anträge auf Umbettung von Urnen und Särgen innerhalb städtischer Friedhöfe	21,60 €
d)	Ausgrabung einer Urne	107,00 €
e)	Ausgrabung eines Sarges (Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes)	383,00 €

XI. Leichenhallen und Kapellen

a)	Benutzung der Leichenhallen je 24 Stunden	86,26 €
b)	Benutzung der Kapellen und ihrer Einrichtungen	

Kapellen bis 59 qm

Almke	55,00 qm	179,90 €
Neuhaus	19,00 qm	179,90 €
Reislingen	53,00 qm	179,90 €
Nordfriedhof (kleine Kapelle)	50,00 qm	179,90 €

Kapellen von 60 – 79 qm

Hattorf	63,00 qm	251,36 €
Heiligendorf	68,00 qm	251,36 €
Sülfeld	67,00 qm	251,36 €
Wendschott	74,00 qm	251,36 €

Kapellen von 80 – 99 qm

Barnstorf	95,00 qm	324,06 €
Ehmen	81,00 qm	324,06 €
Hehlingen	89,33 qm	324,06 €
Kästorf	93,00 qm	324,06 €
Mörse	96,00 qm	324,06 €
Nordsteimke	89,00 qm	324,06 €

Kapellen ab 100 qm

Waldfriedhof	319,71 qm	359,79 €
Nordfriedhof (große Kapelle)	283,48 qm	359,79 €

Südfriedhof	319,74 qm	359,79 €
Vorsfelde	364,32 qm	359,79 €
Fallersleben	100,00 qm	359,79 €
Sandkamp	101,04 qm	359,79 €

c) Benutzung des kleinen Aussegnungsraumes		112,13 €
d) Besichtigung vor Begräbnissen		46,82 €
e) Benutzung des Pavillons auf dem Nordfriedhof		45,00 €

XII. Genehmigungsgebühren

a) Für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden und liegenden Grabmalen, Liegeplatten sowie sonstigen baulichen Anlagen, deren Überprüfung nach Aufstellung und für deren Prüfung der Verkehrssicherheit im ersten Jahr		20,80 €
b) Für die Zustimmung zum Einbau von Grabeinfassungen, und deren Überprüfung nach Aufstellung		20,80 €
c) Bei gleichzeitiger Beantragung der Leistungen nach Buchstabe a) und b)		32,00 €

XIII. Sonstige Gebühren

a) Tragen von Urnen je Träger		60,00 €
b) Tragen von Särgen je Träger		60,00 €
c) Grabauskleidung (Matten, Abdeckung des Leichnams)		17,00 €
d) Verwaltungsgebühr Zulassung von Gewerbetreibenden		20,45 €